

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,
nachstehend Innenministerium genannt

und

der Stadt Neumünster
vertreten durch den Oberbürgermeister
nachstehend Stadt Neumünster genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Die Stadt Neumünster und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Stadt Neumünster zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Stadt Neumünster zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt der Stadt Neumünster Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246 ff.) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3**Beitrag der Stadt Neumünster zur Haushaltskonsolidierung**

- (1) Die Stadt Neumünster verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt Neumünster dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Stadt Neumünster zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 4,91 Mio. €.
- (2) Die Stadt Neumünster verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 2,95 Mio. € zu leisten. Das entspricht 60 % des vorläufigen Richtwerts.
Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3 b) dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen und durch die Festsetzung der Steuersätze nach Absatz 3¹ realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich die Stadt Neumünster, diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100 % des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.
- (3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag abzeichnet:

¹ Wenn ein Teil des Eigenanteils durch eine Erhöhung der Erträge bei den Einnahmen aus Steuern oder Kreisumlage erbracht wird, wird dieser nur berücksichtigt, sofern dieser nach 2012 finanziell wirksam wird und bezüglich der Steuern über die Vorgaben von Ziff. 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2013 und bezüglich der Kreisumlage über die Vorgaben von Ziffer 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2015 hinausgeht.

Steuerart	ab 2013 ²	ab 2015 ²
Grundsteuer A	375 %	390 %
Grundsteuer B	450 %	480 %
Gewerbsteuer	390 %	410 %
Zweitwohnungssteuer	12 %	12 %
Vergnügungssteuer	12 %	12 %
Hundesteuer	110 Euro	120 Euro

Die Stadt Neumünster prüft derzeit die Einführung einer Zweitwohnungssteuer. Kommt die Stadt zu einem negativen Ergebnis, ist bis zum Beschluss der Ratsversammlung über die Genehmigung des Konsolidierungsvertrages ein Unwirtschaftlichkeitsnachweis nach Ziff. 3.3 der Richtlinie zu erbringen. Bei einem positivem Prüfungsergebnis oder dem Ausbleiben einer Verständigung über den Unwirtschaftlichkeitsnachweis, ist die Zweitwohnungssteuer rückwirkend zum 01. Januar 2013 zu erheben, soweit dies rechtssicher möglich ist, andernfalls zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Die Stadt Neumünster ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil

² Mindestens die Steuersätze bzw. Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze oder ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019³.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Ratsversammlung der Stadt Neumünster diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite der Stadt Neumünster veröffentlicht.

Kiel,

(Söller-Winkler)
Leiterin der Kommunalabteilung
Innenministerium

(Tauras)
Der Oberbürgermeister
Stadt Neumünster

³ Das Jahr 2019 wird für die letzte Evaluation benötigt.